

Ministerium für Generationen,
Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1

40213 Düsseldorf

Münster, 16. April 2007

**Referentenentwurf / Kinderbildungsgesetz (KiBiz)
hier: schriftliches Anhörungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Referentenentwurf des Kinderbildungsgesetzes nehme ich wie folgt Stellung:

Aus Sicht des LWL begrüße ich zunächst besonders das in § 8 KiBiz / RefE vorgesehene Integrationsgebot für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und die in der Anlage zu § 19 KiBiz / RefE vorgesehenen Pauschalen. Ich freue mich, dass das Land entschieden hat, dass dieses bundesweit vorbildliche Modell weitergehen muss und Sie sich deshalb weiterhin an der Finanzierung beteiligen wollen.

Ich unterstütze auch die konsequente Entscheidung, dass Schulkinder grundsätzlich in der Offenen Ganztagschule gefördert werden sollen, zumal die zeitlichen Vorgaben des Gesetzes weder Eltern und Kinder noch die Jugendämter und Träger überfordern. Das LWL-Landesjugendamt Westfalen hat dazu in den letzten Jahren intensiv und erfolgreich Kommunen und Träger beraten. Dies werden wir nach Ihrem in der Wirkung nicht zu unterschätzendem Signal im KiBiz engagiert fortsetzen.

Im Weiteren gestatte ich mir, einige kritische Anmerkungen machen. Dabei weise ich auf unsere Alternativvorschläge ausdrücklich hin.

Zu § 27 Erstes AG – KJHG: erweiterte Zuständigkeit der Landschaftsverbände für seelisch behinderte Kinder

In § 27 Erstes AG – KJHG ist vorgesehen, dass die Zuständigkeit der Landschaftsverbände als überörtliche Sozialhilfeträger für seelisch behinderte Kinder nicht mit Vollendung des sechsten Lebensjahres endet, sondern erst mit der Einschulung.

Dieser Änderung erscheint in der Sache zwar durchaus plausibel. Sie steht aber mit der beabsichtigten Reform in keinem engerem Zusammenhang, was zu keinem Zeitpunkt besprochen und ist daher überraschend.

Es handelt sich entgegen der Begründung des Referentenentwurfs keineswegs um eine Klarstellung. Sie hat vielmehr erhebliche Kostenfolgen, die allerdings im Gesetzentwurf an keiner Stelle genannt werden. Nach erster überschlägiger Kalkulation liegen die Mehrkosten allein für den LWL im einstelligen Millionen - Bereich. Dies bedarf daher noch genauerer Berechnung.

Die vorgesehene Änderung muss daher noch mit den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt werden.

Zu §§ 17, 18 Erstes AG-KJHG

In diesen Regelungen werden Versagungsgründe für die Pflegeerlaubnis festgelegt (z.B. ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse der Pflegepersonen) sowie die allgemeinen Regelungen im SGB X zur Rücknahme abgewandelt. Die Streichung dieser Regelungen hätte nicht beabsichtigte Folgen und darf daher so nicht realisiert werden. Zum einen geht es in den §§ 17, 18 wegen der Bezugnahme auf § 44 SGB VIII a.F. auch um die Vollzeitpflege. Diese landesrechtlichen Ausführungsregelungen würden damit unbeabsichtigt entfallen. Zum anderen enthält z.B. § 17 auch für die Tagespflege in der Praxis hilfreiche Konkretisierungen zur Frage der Eignung von Pflegepersonen.

Vorschlag:

Da wegen der Änderung des SGB VIII durch TAG und KICK auch die §§ 17, 18 Erstes AG-KJHG überarbeitet werden müssen, sollte eine kleine Arbeitsgruppe des Ministeriums, der Kommunalen Spitzenverbände, der Freien Wohlfahrtspflege und der Landesjugendämter hierzu einen Vorschlag erarbeiten.

Zu § 1 Abs. 1 KiBiz: Einbeziehung der heilpädagogischen Tageseinrichtungen in den Geltungsbereich des Gesetzes

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 RefE sollen heilpädagogische Tageseinrichtungen vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen sein. Selbstverständlich ist dabei, dass die heilpädagogischen

Tageseinrichtungen nicht an der Landesfinanzierung teilhaben können. Die Regelungen der §§ 1 bis 16 sollten jedoch auch genau so für die heilpädagogischen Einrichtungen gelten wie dies von Ihnen für die gewerblichen Träger vorgesehen ist. Die allgemeinen Regelungen, wie z. B. zur Zusammenarbeit mit den Eltern, Gesundheitsvorsorge, Fortbildung und Evaluierung sowie die Vernetzung mit anderen Einrichtungen müssen auch für die heilpädagogischen Einrichtungen gelten.

Dies gilt auch für das Integrationsgebot: Immerhin werden heute bereits rund die Hälfte der 80 heilpädagogischen Tageseinrichtungen in Westfalen-Lippe in additiver Form betrieben und arbeiten damit integrativ. Für die Einrichtungen, die dies noch nicht umgesetzt haben, würden wir großzügige Übergangsfristen vereinbaren.

Außerdem sollte die generelle Aufgabenbeschreibung für Tageseinrichtungen und Tagespflege in S. 1 entsprechend der bundesweit üblichen Terminologie formuliert werden.

Vorschlag:

§ 1 Abs. 1 sollte daher durch folgende Regelung ersetzt werden:

Dieses Gesetz gilt für die Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Für heilpädagogische Tageseinrichtungen gelten nur die §§ 1 – 16 dieses Gesetzes.

Zu § 4 Abs. 1: Abgrenzung von Kindertagespflege und Tageseinrichtungen

§ 4 Abs. 1 regelt u.a. den Anwendungsbereich der Kindertagespflege. Dies ist auch für die Abgrenzung zum Betrieb einer Tageseinrichtung von Bedeutung. Hier bedarf es einer klaren Regelung.

Der Referentenentwurf zieht die Grenze in Abs. 1 S. 1 und 2 zunächst bei fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Insgesamt sollen acht Kindern pro Woche betreut werden können. Zunächst muss dieser Bezug auf die Woche entfallen, da ansonsten über eine wöchentlich alternierende Betreuung höhere Kinderzahlen ermöglicht würden.

In Abs. 1 Satz 4 wird die Tagespflege sodann für den Fall des Zusammenschlusses von Tagesmüttern / -vätern auf neun gleichzeitig anwesende Kinder ausgeweitet, ohne dass jedoch eine Obergrenze von insgesamt betreuten Kindern geregelt wird.

Zunächst kommt die in der Begründung deutlich formulierte Einschränkung, dass sich lediglich zwei Tagespflegepersonen in diesem Sinne zusammenschließen können, in der gesetzlichen Regelung nicht zum Ausdruck. Dies muss im Gesetzestext ergänzt werden.

Hinsichtlich der Obergrenze der insgesamt betreuten Kinder muss berücksichtigt werden, dass beim Gruppentyp II bereits 10 Kinder eine Gruppe bilden. Daher müssen neun Kinder die Obergrenze für die Tagespflege insgesamt bilden.

Vorschlag:

In Satz 2 sind die Worte „ pro Woche“ zu streichen.

Satz 4 erhält folgende Fassung:

Wenn sich zwei Tagespflegepersonen zusammenschließen, können bis zu neun Kinder insgesamt betreut werden.

Zu § 9 Abs. 2: Gefahr der Einschränkung der Elternmitwirkung

Hinsichtlich der Elternmitwirkung in § 9 Abs. 2 ist die Regelungsdichte im Gegensatz zum GTK erheblich reduziert. In den §§ 5 - 7 GTK waren insgesamt neun Absätze normiert. Trotz der grundsätzlich zu begrüßenden Absicht der Deregulierung wird vorgeschlagen, die Angelegenheiten, an denen der Elternbeirat mitzuwirken hat, aus dem GTK zu übernehmen.

In vielen Tageseinrichtungen hat sich auf Grund der gesetzlichen Vorgaben im GTK eine den Grundsätzen der Jugendhilfe entsprechende und lebendige Kultur der Mitwirkung von Eltern entwickelt. Gerade bei denjenigen Einrichtungen, die diese Elternmitwirkung „am nötigsten haben“, bestünde im Falle der Verabschiedung der vorgesehenen Regelung die Gefahr, dass der Träger die Beratungen im Elternrates drastisch reduziert. Mindestens die Konzeption, die Aufnahmekriterien und die Einstellung und Entlassung des pädagogischen Personals sollten jedoch vom Elternbeirat beraten werden. Die Begründung geht dabei zutreffend davon aus, dass es sich ohnehin nicht um Mitentscheidungsrechte handelt.

Vorschlag:

In Abs. 2 wird folgender Satz eingefügt:

Dies gilt insbesondere für die Konzeption der Bildungsarbeit, für die Aufnahmekriterien und für die Einstellung und Entlassung des pädagogischen Personals.

Zu § 10: Mitwirkung der Tageseinrichtung beim Kinderschutz

In § 10 Abs. 2 ist im Kontext der Abwehr von Gefährdungen für die Kinder geregelt, dass das Jugendamt zu informieren ist, wenn die Gefährdungssituation fortbesteht, obwohl den Eltern Hilfen vermittelt wurden.

Es fehlt jedoch umgekehrt eine Regelung, nach denen die Tageseinrichtung zur Auskunftserteilung verpflichtet ist, beispielsweise wenn das Jugendamt von dritter Seite ernstzunehmende Hinweise auf Gefährdungssituationen erhalten hat und aus diesem Grunde um Informationen bei der Tageseinrichtung nachsucht. In der Begründung ist dieser Sachverhalt explizit angesprochen; im Gesetzestext fehlt aber eine Regelung.

Vorschlag:

Am Ende von Abs. 2 wird folgende Regelung eingefügt:

Die Tageseinrichtung ist verpflichtet, dem Jugendamt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII auf dessen Verlangen Auskunft zu erteilen.

Zu § 12 Abs. 3: Übermittlung von Daten durch die Tageseinrichtungen

In § 13 Abs. 3 ist vorgesehen, die Informationspflichten der Tageseinrichtungen gegenüber der Schule im Kontext der Sprachstandsfeststellung zu regeln. Es fehlen jedoch Regelung zur Datenübermittlung an das Jugendamt, das wegen der sich anschließenden Sprachförderung und deren Finanzierung ebenfalls auf Daten angewiesen ist. Die Datenübermittlung

vom Schulamt an das Jugendamt hinsichtlich der tatsächlich zu fördernden Kinder muss also in § 13 Abs.3 ergänzt werden.

Vorschlag:

In § 13 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

Das Schulamt ist verpflichtet, die Daten der Kinder an das zuständige Jugendamt zu übermitteln, bei denen ein zusätzlicher Förderbedarf in der deutschen Sprache nach § 36 SchulG festgestellt worden ist.

Zu § 14: Beiderseitige Verpflichtung zur Zusammenarbeit von Tageseinrichtung und Grundschule

In § 14 werden im Einzelnen sachgerechte und von uns unterstützte Regelungen der Zusammenarbeit von Tageseinrichtung und Grundschule getroffen. Verpflichtet werden nach dem Wortlaut des Gesetzes jedoch lediglich die Tageseinrichtungen. § 14 Abs. 1 sollte daher so gefasst werden, dass auch die Schulen zur Zusammenarbeit mit der Tageseinrichtung verpflichtet ist. Alternativ ist eine entsprechende Regelung zu § 14 Abs. 1 und 2 im Schulgesetz zu treffen.

Vorschlag:

§ 14 Abs. 1: Kindertageseinrichtungen und Schulen arbeiten in Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung (...) zusammen.

Zu § 18: Ergänzungskraft oder Berufspraktikant/in als Zweitkraft pro Gruppe

In § 18 Abs. 3 Nr. 3 ist vorgesehen, dass in jeder Gruppe neben der Gruppenleitung (Fachkraft) auch eine Ergänzungskraft oder ein/e Berufspraktikant/in als Zweitkraft tätig sein kann.

Hinsichtlich der Finanzierung sind jedoch im Konsenspapier jeweils zwei Fachkräfte in den Gruppen I und II, in der Gruppe III eine Fachkraft und eine Ergänzungskraft zugrunde gelegt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum davon nunmehr abgewichen werden soll. Dies gilt besonders für die / den Berufspraktikanten/in.

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen haben sich in den letzten Jahren kontinuierlich erweitert (Kinder mit Migrationshintergrund, Sprachförderung, Vernetzung mit anderen Tageseinrichtungen und mit Schulen, abnehmende Erziehungskompetenz und -bereitschaft von Eltern). Daher halte ich die Beibehaltung der einvernehmlich getroffenen Festlegungen bei der personellen Besetzung auch in der Sache für unbedingt geboten.

Vorschlag:

§ 18 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

3. in den Gruppentypen I und II der Anlage zu § 19 jeweils zwei Fachkräfte und im Gruppentyp III eine Fachkraft und eine Ergänzungskraft tätig ist.

Zu § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1: Mindestanwesenheitszeiten

In § 18 Abs. 2 sind als Voraussetzung für die finanzielle Förderung zunächst Mindestanwesenheitszeiten von 20 Stunden pro Woche und sodann in § 19 Abs. 1 Mindestanwesenheitszeiten von 20, 30 und 40 Stunden im Jahresdurchschnitt (bezogen auf die einzelnen Gruppentypen) vorgesehen.

Hier ist zunächst nicht klar, in welchem Verhältnis die beiden Regelungen in § 18 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 zueinander stehen. Die Regelungen könnten so zu verstehen sein, dass in § 18 Abs. 2 Mindestvoraussetzungen für das Ob einer Förderung aufgestellt werden und in § 19 die Höhe der Förderung geregelt wird.

In diesem Falle würde § 18 Abs. 2 zu offensichtlich nicht gewollten Konsequenzen führen: In nicht wenigen Einrichtungen werden derzeit GTK-Gruppen mit voller Betreuungsintensität und Spielgruppen mit wesentlich geringerer Betreuungsintensität gemeinsam betrieben. Die Regelung des § 18 Abs. 2 würde jedoch zum völligen Ausschluss dieser Einrichtungen aus der Förderung führen. Unseres Erachtens muss § 18 Abs. 2 S. 4 ersatzlos entfallen, zumal in § 19 weitergehende Anwesenheitszeiten gefordert werden.

Vorschlag:

§ 18 Abs. 2 S. 4 wird gestrichen.

Im Übrigen wird in beiden Regelungen auf die tatsächliche Anwesenheitszeit der Kinder abgestellt und dadurch im Ergebnis von den Einrichtungen gefordert, weiterhin differenzierte Anwesenheitslisten zu führen. Der damit verbundene Aufwand ist mit den generellen Intentionen des Gesetzes (Vereinfachung, Bürokratieabbau) nicht zu vereinbaren. Es ist auch sachgerecht, statt dessen auf die Betreuungszeit gemäß Vertrag mit den Eltern abzustellen.

Vorschlag:

Dies kann auf einfachem Wege erreicht werden, indem in §§ 18 Abs. 2 und 19 Abs. 1 vor dem Wort „Betreuungszeit“ jeweils das Wort „vereinbarte“ eingefügt wird.

Zu § 19: Kinder in Hortgruppen

In § 19 Abs. 3 ist das Auslaufen der Schulkindbetreuung in Tageseinrichtungen bis 2012 geregelt. Diese Regelung wird zunächst vom LWL-Landesjugendamt Westfalen begrüßt. Schulkinder können und sollen adäquat in der Offenen Ganztagschule betreut werden. Die bis 2012 befristete weitere Finanzierung stellt eine äußerst großzügige Lösung dar, die weder Eltern und Kindern noch die Einrichtungen überfordern kann.

Ausgenommen von der Regelung sind jedoch in Hortgruppen geförderte Kinder. Nach Ihrem Erlass vom 12.10.2006 sollen 20 % der heute bestehenden Hortgruppen auch nach 2008 weitergeführt werden können. Wir gehen davon aus, dass hier weiterhin eine Finanzierung entsprechend den Grundsätzen des GTK (Spitzkostenabrechnung der Personalkosten, bisherige Sachkostenpauschalen und ggf. Spitzkostenabrechnung der Kaltmiete) stattfindet.

Soweit zur Sicherung der Rechtsansprüche der Träger und der Jugendämter eine gesetzliche Regelung erforderlich ist, wird dazu folgende Regelung, und zwar als neuer Abs. 6 des § 27 (Übergangsregelungen), **vorgeschlagen**:

20 vom Hundert der am 31. 12. 2006 bestehende Hortgruppen werden weiterhin entsprechend den Regelungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 29. Oktober 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 gefördert. Die Einzelheiten regelt die Oberste Landesjugendbehörde durch Verwaltungsvorschrift (Erlass).

Zu § 20 Abs. 2: Ausschluss der Spitzkostenabrechnung der Kaltmiete für Eigentümern gleichgestellte Nutzungsberechtigte

In § 20 Abs. 2 ist die im Konsenspapier vorgesehene Spitzkostenabrechnung der Kaltmiete lediglich für Träger vorgesehen, die nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigte sind. Von der Spitzkostenabrechnung auszuschließen sind jedoch auch die Träger, die mit Eigentümern gleichgestellt sind. Dies sind diejenigen Träger, die eine Einrichtung per Nutzungsvertrag betreiben und anders als Mieter auch für die Erhaltungsaufwendungen verantwortlich sind.

Vorschlag:

In Satz 1 ist folgender Passus einzufügen:
„oder die nicht dem Eigentümer gleichgestellt sind“.

Zu § 21 Abs. 2: Landeszuschuss für Kinder mit Sprachförderbedarf

Nach dem Wortlaut der Regelung wäre für Kinder mit Sprachförderbedarf nur ein einmaliger Zuschuss von 340 EUR insgesamt zu zahlen. Richtigerweise muss dieser Zuschuss jedoch für jedes Kindergartenjahr gezahlt werden. Nach der Begründung ist die Zuschusshöhe auf die derzeit geltenden Sprachförderrichtlinien angelehnt. Weil sich die derzeitige Sprachförderung auf das letzte Kindergartenjahr, also auf ein Jahr bezieht, muss auch der künftige Förderbetrag pro Kindergartenjahr gezahlt werden.

Vorschlag:

In § 21 Abs. 2 wird nach den Worten „einen zusätzlichen Zuschuss von 340 EUR“ eingefügt:
„pro Kindergartenjahr“.

§ 23 Abs. 3: Elternbeiträge zur Sachausstattung der Tageseinrichtungen

In § 23 Abs. 3 wird - im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage - die Erhebung eines besonderen Entgelts des Trägers zu der Sachausstattung der Einrichtung ermöglicht. Neben dem kommunalen Elternbeitrag und dem Beitrag zum Mittagessen würde den Eltern ein dritter Beitrag auferlegt. Dieser Beitrag ist - anders als der Beitrag zum Mittagessen - der Höhe nach de facto nicht begrenzt. Die Sachausstattung reicht vom „Eimer Farbe“ bis hin zu umfangreicheren Modernisierungsarbeiten. Deshalb ist mit der Regelung die Gefahr verbunden,

dass gerade Kindern aus sozial schwachen Familien der Besuch im Kindergarten erheblich erschwert wird. Auch das in § 7 des Referentenentwurfs zurecht vorgesehene Diskriminierungsverbot könnte dadurch im Ergebnis umgangen werden.

Vorschlag:

Die Worte „und einen Beitrag zu der Sachausstattung der Einrichtung“ sind zu streichen.

§ 23 Abs. 5: Delegation auf kreisangehörige Gemeinden

In § 23 Abs. 5 ist vorgesehen, dass Jugendämter die Aufgaben u. a. nach Abs. 1 („Festsetzung von Elternbeiträgen“) auf die Gemeinden übertragen können. Hierbei sollte klargestellt werden, dass es sich bei der „Festsetzung“ um die Regelung im Einzelfall durch Verwaltungsakt auf der Grundlage der vom Jugendamt beschlossenen Elternbeitragssatzung handelt. Nach dem Wortlaut der Norm könnte auch die Befugnis zum Erlass der Elternbeitragsatzung selbst delegierbar sein. In der aktuellen Fassung des GTK wird statt des Begriffes „festsetzen“ der Begriff „erheben“ verwendet. Dies legt nahe, dass damit eine sachliche Änderung verbunden ist. Eine solche weitreichende Delegationsmöglichkeit auch bezüglich der Satzung ist offensichtlich weder gewollt noch wäre dies mit der finanziellen Ausgleichsfunktion und der umfassenden gesetzlichen Planungskompetenz des Jugendamtes vereinbar. Bei der jetzigen Fassung des Gesetzes besteht aber die Gefahr, dass diese Kernkompetenzen ausgehöhlt werden.

Vorschlag:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme können (...) aufgrund einer durch die Vertretungskörperschaft beschlossenen Satzung erhoben werden.

Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Jugendämter können die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 4 mit Ausnahme der Kompetenz zum Erlass der Satzung auf die Gemeinden übertragen.

zu § 24: Verwaltungsverfahren zur Gewährung der Investitionskostenförderung

Hinsichtlich der Investitionskostenförderung sind Detailregelungen zum Verwaltungsverfahren erforderlich, die nicht in ein Gesetz gehören. Bei der Investitionskostenförderung handelt es sich um Zuwendungen und nicht um Zuschüsse des Landes; in § 26 Abs. 1 sind jedoch lediglich Rechtsvorschriften zu den Landeszuschüssen vorgesehen.

Vorschlag:

Am Ende von § 26 Abs. 1 Nr. 3 wird ergänzt:

„ und der Landeszuwendungen zu regeln“.

Zu § 26 Abs. 1: Festsetzung von Kindpauschalen

Die in § 26 Abs. 1 Nr. 1 vorgesehene Ermächtigung der Obersten Landesjugendbehörde, durch Rechtsverordnung Kindpauschalen festzusetzen, ist nicht nachvollziehbar. Die vorgesehene Anpassung der Pauschalen im zweijährigen Turnus ist bereits in § 26 Abs. 1 Nr. 2 vorgesehen. Eine darüber hinausgehende Ermächtigung in Abs. 1 erscheint daher obsolet.

Vorschlag:

§ 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Oberste Jugendbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Mietpauschalen festzusetzen,
2. (...)

Zu § 27 Abs. 3: Befreiung von Zweckbindungen

In Abs. 3 ist die Befreiung von allen Zweckbindungen aus einer Investitionskostenförderung vorgesehen, wenn die Einrichtungen überwiegend weiterhin für die im Gesetz vorgesehenen Zwecke genutzt werden. Die Regelung sollte aus mehreren Gründen völlig anders gestaltet werden.

Zunächst ist nicht nachvollziehbar, dass eine nur überwiegende Nutzung entsprechend der nunmehr (um Tagespflege und Familienzentren) erweiterten Zwecke ausreichen soll, damit der Träger von jeglicher Zweckbindung frei wird.

Weiterhin darf die Rechtsfolge nicht sein, dass der Träger von der Zweckbindung frei wird. Vielmehr muss umgekehrt geregelt werden, dass die Nutzung als Familienzentrum ebenso eine zweckentsprechende Nutzung darstellt.

Schließlich müsste klargestellt werden, dass die Nutzung für die genannten Zwecke dauerhaft erfolgen muss. Nach der Fassung des Gesetzes reicht es aus, wenn die vorgesehene Nutzung nur kurzfristig nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt.

Vorschlag:

§ 27 Abs. 3 sollte wie folgt gefasst werden:

Die Träger von Tageseinrichtungen wahren die mit einer Investitionskostenförderung verfolgten Zwecke, wenn und solange sie die mit Landes- und Jugendamtsmitteln geförderten Einrichtungen weiterhin für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Familienzentren genutzt werden.

Zu § 27 Abs. 4: Verrechnung der zurückzuzahlenden Rücklagen mit der ersten Zahlung der neuen Pauschalen

Die in Abs. 4 vorgesehene Verrechnung von vorhandenen Rücklagen mit der ersten Zahlung der Zuschüsse nach dem KiBiz erscheint deutlich zu früh. Mit dieser Regelung ist die Gefahr

verbunden, dass die Gebäudesubstanz der Tageseinrichtungen für einige Jahre in einen Sanierungsstau gerät.

Die Rücklagen sollen der Instandhaltung der Gebäudesubstanz dienen. Würden die Rücklagen Mitte 2008 aufgelöst, müssten die Träger entsprechende Rücklagen wieder aufbauen. Pro Gruppe sind rund 2.800 EUR für Erhaltungsaufwendungen kalkuliert. Dabei dürften in einer Vielzahl von Tageseinrichtungen notwendige Sanierungsmaßnahmen zurückgestellt werden, bis eine ausreichende Rücklage wieder aufgebaut ist.

Es wird daher vorgeschlagen, die Verrechnung erst nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren vorzunehmen.

Es erscheint zudem nicht erforderlich, die Einzelheiten der Verrechnung im Gesetz zu regeln. Ausreichend ist es, die Rückzahlungspflicht selbst im Gesetz festzulegen und alles andere in der genannten zum Verwaltungsverfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse zu regeln.

Vorschlag:

§ 27 Abs. 4 sollte folgende Fassung erhalten:

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Rücklagen sind nach einer fünfjährigen Übergangsfrist nach Inkrafttreten des Gesetzes zurückzugewähren. Das Nähere regelt die Rechtsverordnung gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 3.

Zusätzliche Regelungen:

Sicherungsrechte für Zuschüsse des Landes und der Jugendämter

Im Gesetzentwurf sind keine Regelungen für Zweckbindungsfristen bzw. andere Sicherungsrechte für Zuwendungsgeber vorgesehen. Dies ist jedoch erforderlich, damit im Falle der Insolvenz von Trägern die Zuschüsse nicht verloren sind. Das Risiko der Insolvenz wird mit der Umstellung von der Spitzkostenabrechnung auf eine Pauschalierung steigen.

Entsprechende Regelungen sollten sicher nicht im Detail im Gesetz selbst verankert werden, sondern in der nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 vorgesehenen Rechtsverordnung zum Verwaltungsverfahren. Nach Auffassung des LWL-Landesjugendamtes Westfalen ist es jedoch erforderlich, den Grundsatz der Sicherung von Zuschüssen im Gesetz selbst zu regeln. Allerdings müsste sich die Ermächtigung zu näheren Ausführungsregelungen nicht nur auf die Landeszuschüsse beziehen, sondern auch auf die Zuschüsse des Jugendamtes an die Träger, weil damit – zumindest faktisch – die Rechtsansprüche der Träger gegen das Jugendamt eingeschränkt werden.

Vorschlag:

In § 26 Abs. 1 Nr. 3 wird eingefügt:

(...) einschließlich Zweckbindungsfristen und Sicherungsrechte für Zuschüsse und Zuwendungen des Landes und des Jugendamtes.

Sicherung der Steuerfreiheit der Zuschüsse für Tagespflege

Mit der Ausweitung der Tagespflege besteht die Gefahr, dass die ohnehin unsichere Freistellung der Tagespflege von Einkommensteuer und Sozialversicherung verloren geht. Bisher beruht dies auf einer sehr wohlwollenden Auslegung des Bundesfinanzministeriums, wobei einzelne Finanzbehörden/ -gerichte schon abweichende Entscheidungen getroffen haben.

Deshalb wird dringend angeregt, zusammen mit dem Innen- und Finanzministerium eine Bundesratsinitiative zu prüfen, damit die Privilegierung zumindest der nicht gewerbsmäßig handelnden Pflegepersonen erhalten bleibt.

Soweit die Anmerkungen und Anregungen des LWL-Landesjugendamtes Westfalen zum vorliegenden Entwurf; zu den sicherlich noch näher auszugestaltenden Modalitäten der Landesförderung sowie ggf. weiteren Aspekten biete ich Ihnen ausdrücklich die Unterstützung des Landesjugendamtes an, damit im Interesse des Landes und der anderen Beteiligten adäquate sowie praktikable Lösungen gefunden werden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Wolfgang Kirsch
LWL-Direktor